



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder;
H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

24) Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen - G03

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass dem Bauhof diverse kleine und größere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich diese in präzise Kategorien einzurichten und den Kostenfaktor gerechter umzusetzen;

In Erwägung Arbeiten leistungsgerecht abzurechnen, sodass kleinere und planbare Arbeiten im Gegensatz zu dringenden unvorhersehbaren Arbeiten (z.B. Entfernen von illegalen Mülldeponien) nicht disproportional hoch berechnet werden;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

beschließt
einstimmig,

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur Anwendung einer anderen Steuer- oder Gebührenordnung oder, dass sie aufgrund eines Vertrages erfolgt.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der Arbeiten beantragt oder verursacht.

Artikel 3:

§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:

- 1) wenn die Durchführung der Veranstaltung oder Aktion im Namen der Stadt und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt (Gemeindekollegium) ausgeführt und ausdrücklich von den Gebühren befreit wird. Den genauen Umfang der Gebührenbefreiung definiert das Gemeindekollegium.
- 2) im Rahmen der Verkehrssicherheit von Straßenumzügen oder Demonstrationen von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.

§2 Für durch das Gemeindekollegium genehmigte Veranstaltungen auf öffentlichem Eigentum werden die strikt notwendigen Barrieren und Verkehrsschilder zur wirksamen Gewährleistung der öffentlichen Verkehrssicherheit (polizeiliche Befugnisse) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 4:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

a) Arbeitsstunde eines Meisters	71,80 €
b) Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter	55,20 €
c) Einsatz eines LKWs, einer kleinen Kehrmaschine oder eines Gabelstaplers (zzgl. Fahrer): pro Stunde	71,80 €
d) Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km	2,20 €
e) Einsatz eines PKWs (zzgl. Fahrer): pro Stunde	34,60 €
f) Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km	0,90 €
g) Einsatz eines Pritschenwagens (zzgl. Fahrer): pro Stunde	63,50 €
h) Einsatz einer großen Kehrmaschine, eines Baggerfahrzeuges, eines Teleskopgabelstaplers oder eines Schlammsaugers (zzgl. Fahrer): pro Stunde	132,50 €
i) Jedes sonstige technische Material: pro Stunde	63,50 €
j) Verwaltungskosten: pro Stunde	55,20 €
k) Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme - Aufstellen Container, ...)	128,10 €

Bei planbaren Arbeiten wird pro angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde berechnet, bei dringenden unvorhergesehenen Arbeiten wird jede angefangene Stunde ganz berechnet.

Werden bei einem zu spät eingereichten Antrag im Rahmen der „Inanspruchnahme des öffentlichen und privaten Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeugen (G07)“ Verkehrsschilder gebraucht, wird die Gebühr für das „Aufstellen von Verkehrsschildern“ um den Betrag der Gebühr erhöht.

Artikel 5:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 6:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner

auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- $I1$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-1$;
- $I2$ = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres $N-2$;
- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von $I1$ durch $I2$ erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G03

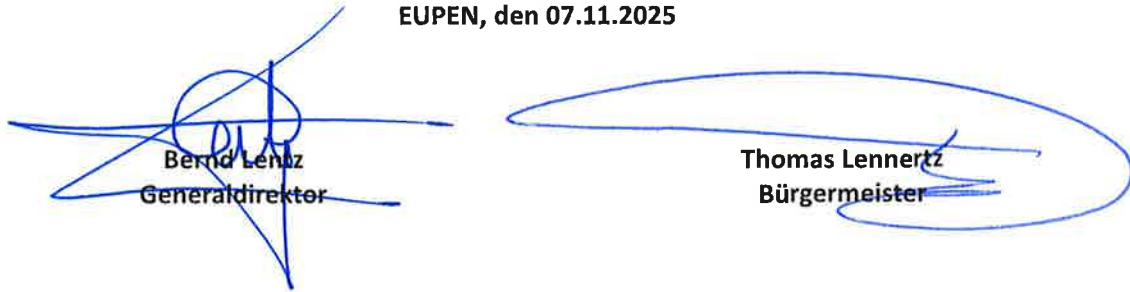
OB10 PR10 EWK16.11/16.12

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lenz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 07.11.2025**



Bernd Lenz
Generaldirektor

Thomas Lennertz
Bürgermeister

